

DGB Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Sozialausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Katja Rathje-Hoffmann
Vorsitzende
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1849

Stellungnahme des DGB Nord zum Antrag Bundesratsinitiative für den armutsfesten Mindestlohn – damit das Leben bezahlbar bleibt! Drucksache 20/955 (Antrag der Fraktion des SSW)

10. August 2023

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann, sehr geehrte Abgeordnete,

mit Schreiben vom 21. Juni 2023 geben Sie uns die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag „Bundesratsinitiative für den armutsfesten Mindestlohn – damit das Leben bezahlbar bleibt!“ (Drs. 20/955 - Antrag der Fraktion des SSW). Diese Gelegenheit nehmen wir als DGB Bezirk Nord gerne wahr.

Wir teilen die Einschätzung der Fraktion des SSW, dass der Mindestlohn weder in seiner aktuellen Höhe von 12 Euro, als auch nach den durch die Mindestlohnkommission vorgeschlagenen Erhöhungen zum 01.01.2024 (um 3,4 % auf 12,41 Euro) bzw. 01.01.2025 (um 3,3 % auf 12,82 Euro) armutsfest ist. Der kürzliche Beschluss der Mehrheit der Mindestlohnkommission, gegen den ausdrücklichen Willen der gewerkschaftlichen Kommissionsmitglieder, hat mehr als deutlich aufgezeigt, dass ohne einen weiteren Eingriff des Bundesgesetzgebers das ursprüngliche Ziel einer armutsfesten Lohnuntergrenze nicht erreichbar ist.

Der Gesetzgeber hatte den Mindestlohn noch vor dem sprunghaften Anstieg der Inflation mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 auf 12 Euro angehoben, um ihn auf ein angemessenes Ausgangsniveau zu bringen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, dass Arbeitgeber und Kommissionsvorsitzende nicht den aktuellen Mindestlohn von 12 Euro als Basis für die nächste Erhöhung wählten. Stattdessen berechneten sie die Anpassung ausgehend von 10,45 Euro – dem Wert, den der Mindestlohn bis Oktober 2022 hatte. Damit wird das Ziel die Lohnuntergrenze mit einer einmaligen Erhöhung auf 12 Euro armutsfest zu gestalten, konterkariert. Legt man die Prognosen der Wirtschaftsweisen und der führenden Wirtschaftsforschungsinstitute zugrunde, steigen die Preise 2023 um durchschnittlich 6,3 % und 2024 um 2,7 %. Selbst wenn man annimmt, dass die Inflation 2025 wieder den Zielwert der Zentralbank in Höhe von 2 % erreicht, müsste der Mindestlohn in diesem Jahr 13,05 Euro und in den kommenden beiden Jahren auf 13,40 Euro bzw. 13,67 Euro steigen, wenn seine Kaufkraft erhalten bleiben soll.

Laura Pooth
Vorsitzende
DGB Nord

Deutscher Gewerkschaftsbund

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040/607766122
Mobil: 0170/1432329

laura.pooth@dgb.de

Die „Kaufkraft der gesetzlichen Mindestlöhne unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten“ ist auch eines von mehreren Kriterien für angemessene Mindestlöhne, welche die seit Oktober 2022 geltende EU-Mindestlohnrichtlinie (2022/2041) verbindlich vorsieht. Sie muss bis Ende 2024 in nationales Recht umgesetzt werden und sieht in Artikel 5 Absatz 4 unter anderem auch vor, dass zur Bewertung der Angemessenheit der gesetzlichen Mindestlöhne Referenzwerte, wie 60 % des mittleren Einkommens (Median), zugrunde gelegt werden. Ein solcher Referenzwert aus Ausgangspunkt für zukünftige Erhöhungen liegt dem Mindestlohn in Deutschland nicht zugrunde. Die letzte außerordentliche Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro wurde zwischen ihrer Ankündigung und dem Inkrafttreten im letzten Oktober von der Inflation und Lohnentwicklung überholt, so dass der Abstand zum von der EU vorgeschlagenen Referenzwert sich in der Zwischenzeit stark erhöhte. Mit dem aktuellen Beschluss der Mehrheit der Mindestlohnkommission erreicht der Mindestlohn in den kommenden Jahren aber noch nicht einmal 53 % des Medians. Stattdessen müsste der Mindestlohn demzufolge auf mindestens 14 Euro steigen.

Das Ziel der Annäherung an einen Referenzwert von 60 % des mittleren Einkommens lässt aus unserer Sicht eine erneute Änderung des Mindestlohngesetzes notwendig erscheinen. Denn die Mehrheit der Mindestlohnkommission zieht bei ihrer Entscheidung über Erhöhungsschritte offenbar eine einseitige Fixierung auf § 9 Abs. 2 Satz 2 MiLoG (Orientierung an Tarifentwicklung) einer Abwägungsentscheidung zur grundsätzlichen Angemessenheit des Mindestlohns, entsprechend der in § 9 Abs. 2 Satz 1 genannten Ziele, unter der Berücksichtigung der in der EU-Mindestlohnrichtlinie genannten Kriterien und geforderten Referenzen, vor.

Es ist eher unwahrscheinlich, dass allein die im vorliegenden Antrag vorgeschlagene Erweiterung des § 9 Abs. 2 Satz 1 um das Kriterium der Armutsfestigkeit diese Auslegungspraxis der Mehrheit der Kommission ändern würde. Damit ist auch fraglich, ob das Ziel des Antrags mit einer solchen Änderung des Mindestlohngesetzes erreicht werden kann. Stattdessen erscheint es sinnvoll, die grundsätzlich angemessene Höhe entsprechend Artikel 5 Abs. 4 der EU-Mindestlohnrichtlinie im Mindestlohngesetz zu präzisieren. Die Orientierung an der Tarifentwicklung zur regelmäßigen Anpassung des Mindestlohns ist aus unserer Sicht prinzipiell weiterhin sachgerecht.

Angesichts der gerade derzeit sehr dynamischen Entwicklungen von Preissteigerungen und nachfolgender Anpassungen der Tariflöhne erscheint die im Antrag ebenfalls vorgeschlagene Verkürzung auf ein jährliches Anpassungsintervall erforderlich.

Die Abschaffung der bestehenden Ausnahmen für Langzeitarbeitslose und Jugendliche unter 18 Jahre ohne abgeschlossene Berufsausbildung durch die Streichung von § 22 Abs. 4 und Änderung von Absatz 2 halten wir für ausdrücklich richtig und überfällig. Sie führen zu einer Benachteiligung der genannten Gruppen und sind sachlich nicht begründbar.

Darüber hinaus sollten allerdings auch die bestehenden Ausnahmen beim Mindestlohn für freiwillige Praktika abgeschafft werden. Mit Blick auf den vielfach beklagten Fach- und Arbeitskräftemangel ist eine praxisnahe Berufsorientierung für den gelungenen Übergang von der Schule in den Beruf von großer Bedeutung. Angesichts dessen sollte die Möglichkeit junge Menschen in der beruflichen Orientierung als billige Arbeitskräfte auszunutzen gesetzlich verhindert werden

Wir bedanken uns noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme in dieser Sache.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Laura Pooth